

Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)

1 Ablesung der Messeinrichtungen

1.1 Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) oder auf Verlangen der SÜC vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Die Ablesedaten sind an die SÜC zu übermitteln und Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

1.2 Zur Ablesung der Messeinrichtungen und zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt die Benachrichtigung des Kunden für die notwendige Gestattung des Zutritts zu seinem Grundstück und seinen Räumen des mit einem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der SÜC durch öffentliche Bekanntmachung in der lokalen Tagespresse und im Internet unter www.suec.de.

2 Abschlagszahlungen, unterjährige Abrechnung und Vorauszahlungen

2.1 Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr grundsätzlich elf monatliche Abschläge an die SÜC. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 bietet die SÜC an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SÜC vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Die der SÜC durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung in Höhe von netto 16,39 EUR zu tragen.

3 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

3.1 Rechnungen werden zu dem von der SÜC angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung.

3.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise bar, durch für die SÜC kostenfreie Überweisung oder vorzugsweise per Lastschriftverfahren unter Angabe der Kundennummer zu leisten. Eine Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der SÜC bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Wird eine Lastschrift auf Grund von Vertreten müssigen des Kunden storniert, hat der Kunde der SÜC die dadurch entstehenden Kosten zuzüglich aller anfallenden Fremdkosten zu erstatten.

3.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SÜC angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten hierfür betragen pauschal 10,60 EUR. Anschließend können rückständige Zahlungen durch einen Beauftragten der SÜC kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SÜC zu erstatten. Für die Einziehung des fälligen Betrages durch einen SÜC-Beauftragten werden grundsätzlich je Inkassogang/Storno Sperrauftrag umsatzsteuerfrei 60,26 EUR pauschal berechnet.

3.4. Sämtliche Kosten können pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der SÜC keine oder geringere Kosten entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

4 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Für eine vom Kunden zu vertretende, erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung gestellt:

- bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung jeweils umsatzsteuerfrei 60,26 EUR (maximal 2 Anfahrten);
- für eine Wiederherstellung der Versorgung in den Sparten Strom, Fernwärme und Wasser grundsätzlich netto 40,17 EUR; für eine Wiederherstellung der Versorgung in der Sparte Gas, inklusive der notwendigen Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Gasinstallation, grundsätzlich netto 112,04 EUR.

Hält der Kunde den vereinbarten Termin für die Wiederaufnahme der Versorgung nicht ein beziehungsweise sind zu dem vereinbarten Termin die Gasgeräte nicht zugänglich, werden netto 40,17 EUR berechnet.

Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt grundsätzlich nur innerhalb der Geschäftszeiten. Diese sind Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Außerhalb der Geschäftszeiten werden zusätzlich für den Bereit-

schafsdienstesatz netto 94,57 EUR berechnet. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorbezeichneten Pauschalen; die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

4.2. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen.

4.3. Sämtliche Kosten können pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der SÜC keine oder geringere Kosten entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

5 Wohnungswechsel

Bei Umzug des Kunden hat dessen Kündigung zusätzlich folgende Angaben zu enthalten: a) Kundennummer, b) Datum des Auszugs, c) Neue Rechnungsanschrift, d) Zählernummer, e) Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt, f) Name des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Des Weiteren ist vom Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern. Die SÜC ist berechtigt, die vom Kunden gemeldeten Zählerstände im Einzelfall zu überprüfen beziehungsweise den Verbrauch anhand der letzten Ablesung zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6 Haftung

Die SÜC haftet als Grundversorgerin nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Absatz 3 StromGKV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der SÜC als Grundversorgerin. In diesem Fall haftet die SÜC für die ihrerseits, seitens ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), ausgeschlossen. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist gegenüber dem Kunden je Schadensfall auf jeweils 5.000,00 EUR begrenzt.

7 Umsatzsteuer

Auf alle genannten Kosten und Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

8 Datenschutz

8.1 Die SÜC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Abwicklung und Durchführung des Vertrages, zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung und um den Kunden die aktuellen Angebote und Preise zuzusenden. Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit telefonisch unter 09561 749-1555, schriftlich an: SÜC Energie und H₂O GmbH, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg oder per E-Mail an: contact@suec.de widersprechen.

8.2 Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten des Kunden zu den in Ziffer 8.1 genannten Zwecken an Konzernunternehmen oder externe Dienstleister im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben. Zudem übermittelt die SÜC personenbezogenen Daten des Kunden an den zuständigen Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber/-dienstleister, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist die SÜC berechtigt, Kundendaten zum Zwecke der Forderungsrealisierung an ein zugelassenes Inkassounternehmen zu übermitteln.

9 Allgemeine Informationen

Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Tarife und Entgelte unter www.suec.de. Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit den Energielieferungen können gerichtet werden an: SÜC Energie und H₂O GmbH, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefax 09561 749-1902, E-Mail: contact@suec.de.

Darüber hinaus stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen über die Rechte von Haushaltskunden und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung unter: BNetzA – Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn; Telefax 030 22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden unter:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefax 030 275724069, www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die SÜC ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nimmt die SÜC an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnliche Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

www.suec.de, www.ganz-einfach-energiesparen.de .

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 13. März 2018 in Kraft.